# Satzung des Heimatvereins - Bardenitzer Hausboden (BHB)

# § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein nennt sich Heimatverein Bardenitzer Hausboden, nachfolgend BHB genannt. Er hat seinen Sitz in Bardenitz.

Der BHB wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V..

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

## § 2 Zweck, Ziel und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

Der BHB strebt als Ziel die Erhaltung und Vertiefung der Heimatverbundenheit an. Er erforscht, sammelt und verbreitet Informationen über die Gründung und Entwicklung des Dorfes. Darüber hinaus sammelt der BHB Materialien und Gegenstände und stellt sie zur Besichtigung aus.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Als Verein verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§52 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

# § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Heimatvereins können Einzelpersonen und Familien werden, unabhängig vom Wohnsitz. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlichen Antrag auf Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erfolgen.

Mitglieder, welche die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können nach erfolgter Rechtfertigung auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

#### § 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Widerwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter zusammen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder vorzeitig abberufen werden. Jedes Mitglied kann einen Antrag zur Abberufung des Vorstandes stellen.

## § 6 Mitgliederversammlung

Oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl zweier Rechnungsprüfer für den jeweils nächst vorzulegenden Kassenbericht
- Beschluss des Haushaltsplanes
- Beschlüsse über Aktivitäten des Vereins
- Beschluss von Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Einladung dazu erfolgt schriftlich.

Die Einladung hat 14 Tage vor dem festgesetzten Termin mit entsprechender Tagesordnung zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist anhand der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- bzw. Nein Stimmen gefasst. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem zu Beginn bestimmten Protokollführer unterschrieben wird. Die Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn der Vorstand es im Vereinsinteresse für erforderlich hält oder wenn 1/3 aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangt.

#### § 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

## § 8 Finanzen

Der BHB finanziert sich durch Beiträge, Einnahmen durch Publikationen, Veranstaltungen, Zuwendungen und Spenden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Im Falle der Auflösung des BHB fällt das Vermögen an den Ortsteil Bardenitz der Stadt Treuenbrietzen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bei Auflösung des Vereins werden weder Mitgliedsbeiträge noch Geld- oder Sachspenden zurückerstattet. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer ¾ Mehrheit der eingetragenen Mitglieder

Bardenitz, den 28.04.2010

## Gründungsmitglieder

Name	Vorname	Unterschrift
Engler	Christel	
Koll	Vera	
Biller	Christa	
Illesch	Ilse	
Marx	Edelgard	
Rettschlag	Edith	
Gips	Reinhard	